



zuverzeichner
und Neudref
stens also unt
ereigender G
le / desto fügli
und nach Ge
werden könn

Alff Churfürstl. Gnädigsten Befehl / und E. C. Raths allhier ergebende Verordnung / wird iht gefährlicher Zeiten halber der Besitzer und Eigenthumbs Herr dieses Hauses hierdurch ermahnet / sein / auch aller und jeder desselben Einwohner und Bedienten / Vor- und Zunahmen hierunter zuverzeichnen / und diesen Zettul denē Viertels-Meistern in Alt- und Neudresden (denen Gerichten aber vor denen Thoren) ehstens also unterschrieben wieder zuruck zuschicken / damit im fall ereigender Gefahr / welche doch Gott in Gnaden abwenden wolle / desto füglicher ihnen mit Handreichung und sonsten geholffen und nach Gelegenheit jedes Hauses Einwohner Rath geschaffet werden könne. Dresden den 21. Junij 1680.

17.

4.

11. C.



At Ya 2942

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1047
M. C.



At Ya 2942

1111

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, possibly representing a list or a page of text from a manuscript.

41

1047

M. C.



11. C.

zuverzeichner
und Neudref
stens also unt
ereigender G
le / desto fügli
und nach Ge
werden konn

